

Am 11.09.26, 18:12 schrieb IVF@senfin.berlin.de:

Sehr geehrter Herr xxx,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 18.08.2026, um deren Beantwortung ich gebeten wurde. In dieser Anfrage beziehen Sie sich auf einen Artikel der BILD zu einer Besoldungsreparatur für die Jahre 2008 bis einschließlich 2020.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Beschluss vom 17.09.2025, Az.: 2 BvL 5/18 u.a., Teile der Besoldungsordnungen A des Landes Berlin im Zeitraum 2008 bis 2020 für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Der Gesetzgeber des Landes Berlin ist nach dem Beschluss verpflichtet, bis zum 31.03.2027 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Das BVerfG hat im Kontext des Abstandsgebots auf ein erforderliches gesetzgeberisches Gesamtkonzept bei der Ausgestaltung der Besoldung hinsichtlich der Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen hingewiesen. Im oben genannten Beschluss hat das BVerfG zudem als erschwerend angesehen, dass der Gesetzgeber des Landes Berlin in der Vergangenheit bei der rückwirkenden Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R (für den Zeitraum 2009-2015) nur hinsichtlich der Richterbesoldung und nicht über die damalige Entscheidung hinaus auch hinsichtlich der Beamtenbesoldung reagiert hatte. Im Sinne einer Berücksichtigung des Gesamtgefüges ist daher aus fachlicher Sicht eine Regelung nicht nur hinsichtlich der gesamten A-Besoldung, sondern auch der weiteren Besoldungsordnungen (unter Berücksichtigung ggf. bereits erfolgter Reparaturzahlungen) sinnvoll. Im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit ist es angezeigt, auch Besoldungsgruppen darzustellen, die gegebenenfalls nicht besetzt sind (zum Beispiel B 1 und B 11) oder in denen keine anspruchsberechtigten Dienstkräfte vorhanden sind. In solchen Fällen käme es trotz ausgewiesener Nachzahlungsbeträge zu keiner Auszahlung.

Bezüglich Ihrer Anmerkungen zu den Amtsbezügen von Mitgliedern des Senats weise ich darauf hin, dass Senatsmitglieder nach dem Entwurf des Reparaturgesetzes keinen Anspruch auf eine Nachzahlung haben werden. Denn die Amtsbezüge der Senatsmitglieder folgen gemäß § 11 des Senatengesetzes (SenG) einer eigenen Systematik. So richten sich Amtsgehalt und Ortszuschlag der Stufe 1 nicht nach der aktuellen Besoldungsgruppe B 11, sondern nach den Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der vor dem 01.07.1997 geltenden Fassung. Der Familienzuschlag wird hingegen in Höhe der in Besoldungsgruppe B 11 zustehenden Beträge gewährt. An allgemeinen für das Land Berlin geltenden prozentualen Anpassungen der Besoldung der beamteten Dienstkräfte des Landes der Besoldungsgruppe B 11 nehmen grundsätzlich das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 sowie der Familienzuschlag teil. Die aktuellen Amtsbezüge der Senatsmitglieder nach § 11 Absatz 1 SenG sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 08.07.2026, S. 498 ff., Anlage 17 veröffentlicht.

Sie kritisieren, dass Dienstkräfte mit Anspruch auf Familienzuschlag gegenüber alleinstehenden kinderlosen Dienstkräften eine deutlich höhere Nachzahlung zu erwarten haben. Dass den Dienstkräften, die im Zeitraum 2008 bis 2020 Anspruch auf einen Familienzuschlag der Stufen 1 bis 3 hatten, eine ergänzende Nachzahlung zusteht, liegt in dem vom BVerfG aufgestellten Gebot der Mindestbesoldung begründet. Mit dem gegenständlichen Beschluss nimmt das BVerfG hinsichtlich der Mindestbesoldung nunmehr auf das Median-Äquivalenzeinkommen Bezug. Dieses differenziert nach der Anzahl der vorhandenen Personen in einer Familie, so dass hierüber unterschiedliche Mindestbesoldungshöhen je nach gegebener Familienkonstellation ermittelt werden können. Bei alleinstehenden beamteten Dienstkräften wurde das Gebot der Mindestbesoldung im gegenständlichen Zeitraum gewahrt, so dass hier nicht das Bedürfnis einer weiteren Nachzahlung zur Erreichung der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestbesoldung besteht. Bezüglich den weiteren Familienkonstellation wurde jedoch festgestellt, dass ein ausgleichender Fehlbetrag vorlag. Die nunmehr festgelegten Nachzahlungen stellen somit keine Bevorzugung von Dienstkräften mit Anspruch auf Familienzuschläge dar. Vielmehr wird eine seinerzeit zu niedrig gewährte Besoldung korrigiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
Abteilung IV - Landespersonal

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

IVF@senfin.berlin.de
www.berlin.de/sen/finanzen

Zur Erhöhung der IT-Sicherheit werden keine E-Mails mit zip-Anhängen oder veralteten Office-Formaten zugestellt.

Wir bitten Sie, E-Mail-Anhänge in den Formaten ab Office 2010 aufwärts (*.docx, *.xlsx, *.pptx) zu übersenden.

Office Dokumente, wie beispielsweise *.doc, *.xls, *.ppt oder auch Dateiformate mit Makros werden nicht mehr entgegengenommen.

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang elektronisch signierter Mails geeignet.

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Auf Anfrage wird sie Ihnen zugeschickt.

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist mit dem Gütesiegel familienfreundlicher Arbeitgeber Land Berlin ausgezeichnet.

versandt durch IV F 11